

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 10. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 21. Februar 2012, LF2-AA-74/005-2012, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 15. März 2012).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 10.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 13.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 14.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 15.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 16.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 17.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obmann Dipl.-HLFL-Ing. Walter Haselberger, LFS Pyhra

18.) alle landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

19.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
(Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband
sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. NÖ Landarbeiterkammer
7. Wirtschaftskammer NÖ
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung keinen Einwand.

NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

Wirtschaftskammer NÖ

Seitens der Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung, erfolgt kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Gegen die im Betreff genannte Verordnung besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2011, beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 erster Satz lautet: „Die Landesregierung hat die Anzeige eines Lehrlings über den gänzlichen oder teilweisen Entfall des Berufsschulbesuchs zur Kenntnis zu nehmen, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat.“

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Nach geltendem Recht hat **die Landesregierung** den Lehrling bei einer Anschlusslehre von der Berufsschulpflicht **ganz oder teilweise zu befreien**, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlusslehre Bedacht zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur NÖ LFBAO wird festgelegt, dass die Landesregierung bei einer Anschlusslehre **die Anzeige** eines Lehrlings über den gänzlichen oder teilweisen Entfall des Berufsschulbesuchs **zur Kenntnis zu nehmen** hat, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat. Auch dabei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlusslehre Bedacht zu nehmen.

Die dem § 18 NÖ LFBAO zugrundeliegende Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 2 LFBAO stellt eine „Kann-Bestimmung“ dar („Die Landesregierung kann den Lehrling... von der Berufsschulpflicht...befreien.“) Es liegt daher grundsätzlich im Ermessen des Landes NÖ, von der – für die Lehrlinge durchaus positiven - Möglichkeit von der Befreiung der Berufsschulpflicht Gebrauch zu machen oder nicht. Damit eine Änderung des § 18 sich aber so wie bisher im grundsatzkonformen Raum bewegt, muss es sich um eine von der Landesregierung selbst vorgenommene Berufsschulpflichtbefreiung handeln.

Mit der gewählten Formulierung wird jedoch die bisher der Landesregierung übertragene Entscheidung betreffend die Befreiung von der Berufsschulpflicht bzw. die zu beurteilenden Vorfragen de facto auf den/die **Rechtsnormunterworfene/n** (Lehrling) überwältzt.

Der Lehrling hat nicht nur von sich aus eine Anzeige zu machen, sondern muss in dieser Anzeige **die Rechtsfolgen** (die Befreiung von der Berufsschulpflicht) schon vorwegnehmen. Er/Sie hat nicht nur zu beurteilen, ob die von ihm/ihr absolvierte

schulische Bildung **gleichwertig** ist (wobei auf die Verwertbarkeit der in der Schule vermittelten Lehrinhalte Bedacht zu nehmen ist), sondern auch, ob ein Berufsschulbesuch **gänzlich oder nur teilweise** zu entfallen hat.

Weiters stellt sich die Frage, ob die Landesregierung den Inhalt der Anzeige prüfen darf (muss) oder ob sie die Anzeige in jedem Fall zur Kenntnis zu nehmen hat.

Die Bestrebungen des Landes Niederösterreich, den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sind zweifellos anzuerkennen.

Bei der vorliegenden Formulierung ist insgesamt jedoch davon auszugehen, dass die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 2 LFBAG nicht rechtskonform ausgeführt wird. Ein Anzeigeverfahren könnte aber durchaus auch grundsatzkonform gestaltet werden.

§ 18 Abs. 2 könnte beispielsweise lauten: „Die Landesregierung hat bei einer Anschlusslehre die Anzeige eines Lehrlings über das Vorliegen **einer gleichwertigen schulischen Bildung** zur Kenntnis zu nehmen. Der Lehrling kann von einer Befreiung von der Berufsschulpflicht ausgehen, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von 2 Wochen dem Lehrling mitteilt, dass keine bzw. nur eine teilweise Befreiung von der Berufsschulpflicht erfolgt. Bei der Beurteilung durch die Landesregierung ist auf die Verwertbarkeit...“

Abschließend wird mitgeteilt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vom Bundeskanzleramt befasst worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingeräumte Frist die Mindestfrist nach der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 unterschreitet.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung: Der Formulierungsvorschlag des BMASK wurde übernommen.